

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.12.2009 und nach Stellungnahme des Senats vom 03.02.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.02.2010 die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 b) NHG

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO-BA) regelt den Abschluss des Studiums in den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftsinformatik an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieser RPO-BA. ²Diese RPO-BA enthält die ergänzenden Regelungen zur APO. ³Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden durch eine gesonderte Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungsordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Die Bachelor-Studiengänge bieten mit der Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. ²Des Weiteren sollen die Studierenden qualifiziert werden, an einem konsekutiven Master-Studiengang erfolgreich teilzunehmen.

(3) Das Bachelor-Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden.

(4) Die Studiengänge können nicht in Teilzeit studiert werden.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird in den Bachelor-Studiengängen

„Betriebswirtschaftslehre“

„Wirtschaftsinformatik“

der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.),

in den Bachelor-Studiengängen

„Volkswirtschaftslehre“

„Wirtschaftspädagogik“

der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium beginnt mit einer zweisemestrigen Orientierungsphase, durch die insbesondere festgestellt werden soll, ob die oder der Studierende die allgemeinen Grundlagen ihrer bzw. seiner Fachrichtung erworben hat. ²Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase): 1. und 2. Semester
- 2. Studienabschnitt: 3. bis 6. Semester

Orientierungsmodule im Sinne der APO werden gesondert festgelegt.

(2) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 180 C zu erwerben, darunter 12 C durch das Bestehen der Bachelor-Arbeit. ²Die jeweilige Prüfungsordnung ordnet die erfolgreich abzuschließenden Module beziehungsweise Leistungen einem Bereich „Fachwissenschaftlicher Kompetenz“ (Fachstudium), einem Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen) und der Bachelor-Arbeit zu.

(3) ¹Die Strukturen der Studiengänge und eine Übersicht über die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt. ²Weitere Hinweise über den Studienverlauf und über das Studium von Schlüsselkompetenzen gibt die Studienordnung des jeweiligen Studiengangs.

§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Freiversuche

(1) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.

(2) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden, es sei denn, es handelt sich um einen Freiversuch (Absätze 4 und 5).

(3) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, so kann eine Modulteilprüfung, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, abweichend von § 16a APO nicht wiederholt werden, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde.

(4) ¹Ein Freiversuch bezeichnet die Möglichkeit, eine erstmals absolvierte Prüfungsleistung in einem von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul ungeachtet des Bestehens oder Nichtbestehens einmal zu wiederholen,

der Freiversuch wird bei der Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 nicht berücksichtigt. ²Bei Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung wird ausschließlich die bessere Note berücksichtigt. ³Eine Wiederholung muss spätestens im zweiten Prüfungstermin erfolgen, der dem Prüfungstermin folgt, an dem die Prüfungsleistung erstmals absolviert wurde.

(5) ¹Studierenden der Bachelor-Studiengänge stehen insgesamt vier Freiversuche zu, davon zwei zu Modulen, die dem 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase) zugeordnet sind, sowie zwei zu Modulen, die dem 2. Studienabschnitt zugeordnet sind. ²Die Übertragung der Freiversuche eines Studienabschnitts in einen anderen Studienabschnitt ist ausgeschlossen. ³Pro Modul kann höchstens ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. ⁴Die Möglichkeit eines Freiversuchs ist auf von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule begrenzt. ⁵Ein Antrag auf Inanspruchnahme eines Freiversuchs kann ausschließlich innerhalb der ersten vier Fachsemester gestellt werden. ⁶Ein Freiversuch muss innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Prüfungsversuchs beantragt werden.

§ 5 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen gibt es die folgenden fachspezifischen Prüfungsleistungen: Fallstudie.

(2) Eine Fallstudie umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(3) ¹Eine Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Die bzw. der Studierende soll auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen (Gruppenarbeit) wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und zu dokumentieren, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 6 Bachelor-Arbeit

(1) Mittels der schriftlichen *Bachelor-Arbeit* soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden des jeweiligen Faches ein Problem des Fachs im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind,

a) dass Prüfungen im Umfang von insgesamt 90 C, darunter alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes, erfolgreich abgeschlossen sind;

b) dass die oder der Studierende in dem Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt werden soll. Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

c) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

²In der jeweiligen Prüfungsordnung können weitere Voraussetzungen verlangt werden.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der *Bachelor-Arbeit* ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers der Prüfungskommission vorzulegen; diese ist zudem zuständig für die Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören; dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema. ⁴Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der *Bachelor-Arbeit* beträgt zwölf Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet die Prüfungskommission. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(6) ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder

der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die *Bachelor-Arbeit* nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(7) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelor-Arbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Arbeit. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

(8) ¹Die *Bachelor-Arbeit* ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. ²Sie kann einmal wiederholt werden. ³Die Prüfungskommission stellt sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 7 Bestehen der Prüfung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, alle Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 180 C erbracht wurden.

(2) ¹Werden mehr als 180 C erbracht, können diese im Bachelor-Zeugnis als freiwillige Zusatzprüfungen ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtumfang von maximal 18 C. ²Diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein. ³Abweichend von Satz 1 können die Zusatzleistungen auch dazu benutzt werden, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Wahlpflicht- oder Wahlmodule zu ersetzen, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Bachelor-Prüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen und nur im Umfang von maximal 18 C. ⁴Die ersetzten Prüfungsleistungen werden im Anhang zum Prüfungszeugnis ausgewiesen. ⁵Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss der Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der Credits.

(3) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden werden zwei Modulnoten aus dem Bereich der benoteten Pflichtmodule der Orientierungsphase nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt: im Zeugnis wird anstelle der erreichten Modulnote die Bewertung „bestanden“ eingetragen. ²Die Beantragung der beiden nicht zu berücksichtigenden Module ist insofern beschränkt, als im Falle der drei Modulpaare

a) „Finanzwirtschaft“ und „Jahresabschluss“,

b) Mikroökonomik I“ und „Makroökonomik I“ sowie

c) „Mathematik“ und „Statistik“

nur für eine der Prüfungsbewertungen der beiden Module des jeweiligen Modulpaars ein Antrag gestellt werden darf. ³Der Antrag kann frühestens nach Erreichen von 150 C und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁴Der Antrag kann nur einmal gestellt werden und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 8 Prüfungskommission und Prüfungsorganisation

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt wird. ²Ihr gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes mit beratender Stimme. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. ⁵Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(2) ¹Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden. ²Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. ²Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Zu allen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodulen der Orientierungsphase findet neben einem Prüfungstermin nach Ende der Vorlesungszeit ein zweiter Prüfungstermin vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters statt.

(5) Prüfungen zu von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.

§ 9 Endgültiges Nichtbestehen und Verfall des Prüfungsanspruchs

(1) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters nicht folgende Leistungen erbracht sind:

a) In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftsinformatik:

- Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“ und
- Nachweis von mindestens weiteren 12 C aus folgenden Pflichtmodulen der Orientierungsphase:
 - Unternehmen und Märkte
 - Informations- und Kommunikationssysteme
 - Finanzwirtschaft
 - Jahresabschluss
 - Mikroökonomik I
 - Makroökonomik I
 - Statistik.

b) In den Bachelor-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre:

- Bestehen des Pflichtmoduls „Mathematik“ und
- Nachweis von mindestens weiteren 20 C aus den Pflichtmodulen der Orientierungsphase.

(2) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters nicht folgende Leistungen erbracht sind:
 - Nachweis von 90 C, darunter alle C aus den Modulen der Orientierungsphase
- b) bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Credits erbracht sind.

(3) ¹In den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt die Abschlussprüfung in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang als endgültig nicht bestanden. ²Ferner ist in diesen Fällen der Prüfungsanspruch in den folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen an der Universität Göttingen endgültig erloschen:

- a) Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“
- b) Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“
- c) Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“
- d) Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

(4) ¹Eine Überschreitung der in den Absätzen 1 und 2. genannten Fristen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag

der Studentin oder des Studenten. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.